

# kikuna – Zukunft Nachhaltig Gestalten e.V.

## Präambel

Die Vereinten Nationen haben die Jahre 2005 bis 2014 zur Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgerufen. Ziel ist es, durch Bildungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Rio beschlossenen und in Johannesburg bekräftigten Agenda 21, Kapitel 36, beizutragen und die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung weltweit in den nationalen Bildungssystemen zu verankern.

Was verstehen wir unter Bildung für nachhaltige Entwicklung?

Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, dem Einzelnen Fähigkeiten mit auf den Weg zu geben, die es ihm ermöglichen, aktiv und eigenverantwortlich die Zukunft mitzugestalten. Ebenso sollen auch Organisationen dazu angeregt werden, sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Durch Bildung für nachhaltige Entwicklung lernen die Menschen sowohl ihren eigenen Lebensstil nachhaltig zu verändern, dabei gleichermaßen ökologische, soziale, ökonomische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen und sich für eine gerechtere, ausgewogene Welt mit Menschenrechten für alle einzusetzen.

Unter nachhaltiger Entwicklung wird dabei eine Entwicklung verstanden, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**kikuna – Zukunft Nachhaltig Gestalten**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V".
- (2) Er hat seinen Sitz in 89160 Dornstadt/ OT Bollingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung für nachhaltige Entwicklung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Familien, Organisationen und Kommunen sollen mit kreativen Methoden sensibilisiert und befähigt werden, ihre Lebens- und Wirtschaftsweise eigenständig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit **Bildungsangeboten für Nachhaltige Entwicklung** (BNE Projekten), insbesondere mit
  1. der Entwicklung von eigenen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Entwicklung von Schulungsunterlagen und Methoden für Kindergärten und Schulen, für die außerschulische Bildung und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
  2. der Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren und Interessierte sowie
  3. Beratung und Unterstützung beim Aufbau kommunaler Landschaften für BNE z.B. durch die Förderung von Netzwerken, Kommunikationsplattformen und Bürgerschaftlichem Engagement.
  4. Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden, die kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei Personen (Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer).
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Bildung von Arbeitskreisen,
  - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., *BUND-Regionalverband Donau-Ilter*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von BNE-Projekten zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. März 2015 in Dornstadt/Bollingen beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsversammlung fand am 12. Februar 2011 in Dornstadt-Bollingen, Eichbühlstraße 8/4 statt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2011 geändert und in dieser Fassung einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 geändert und in dieser Fassung einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. März 2015 geändert und in dieser Fassung einstimmig beschlossen.

8 Gründungsmitglieder:

Tanja Bosch, geboren am 2.6.1970 Falkenring 14, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Albert Grieser, geboren am 11.06.1957 Wagnerstraße 6, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Jutta Grieser, geboren am 27.12.1959 Wagnerstraße 6, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Martin Heimann, geboren am 27.01.1963 Eichbühlstraße 8/4, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Chirin Kolb, geboren am 19.11.1965 Sternegasse 6, 89073 Ulm	
Barbara Van Zandbergen, geboren am 19.03.1969 Eichbühlstraße 8/3, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Ger Van Zandbergen, geboren am 18.07.1971 Eichbühlstraße 8/3, 89160 Dornstadt-Bollingen	
Karin Wirnsberger, geboren am 09.09.1965 Eichbühlstraße 8/4, 89160 Dornstadt-Bollingen	

Dornstadt-Bollingen, am 02.03.2011, .....

Martin Heimann, Vorsitzender